

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 23.09.2026

SR/BeVoSr/286/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	05.10.2026	Ö

Verfasser/in: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 061.30:0002

Wahl von Beisitzerinnen und Beisitzern sowie Stellvertreterinnen und Stellvertretern für den Gemeindewahlausschuss zur Gemeinde- und Kreiswahl 2028

Zielsetzung:

Bildung eines Gemeindewahlausschusses für die Gemeinde- und Kreiswahl 2018

Beschlussvorschlag:

1.) Die Stadtvertretung beschließt,

gemäß § 12 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG) als Beisitzerinnen und Beisitzer sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter die in der Anlage zur Vorlage benannten Personen in den Gemeindewahlausschuss zu wählen.

2. Die Stadtvertretung beschließt,

a) die Wahl von Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 12 Abs. 3 letzter Satz GKWG auf den Hauptausschuss zu übertragen.

oder

b) die Wahl von Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 GKWG ausschließlich für den Fall erforderlicher Nachbesetzungen auf den Hauptausschuss zu übertragen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 23.09.2026

Denkewitz, Sarena am 23.09.2026

Sachverhalt:

Die derzeitige Wahlzeit der Gemeindevertretungen und des Kreistages läuft am 31.05.2028 ab. Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997, zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023, GVOBl. S. 514, finden die Gemeindewahlen und die Kreiswahlen im letzten Maimonat einer Wahlzeit an einem von der Landesregierung zu bestimmenden Sonntag statt.

Nach § 12 Abs. 3 GKWG ist für die Gemeinde- und Kreiswahl 2028 ein Gemeindewahlausschuss für das Wahlgebiet (Stadt Ratzeburg) zu bilden. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende oder dem Wahlleiter als Vorsitzenden sowie 8 Beisitzerinnen und Beisitzern.

Gemeindewahlleiter ist gemäß § 12 Abs. 1 GKWG der Bürgermeister; er beruft eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind von der Stadtvertretung zu wählen.

Der Gemeindewahlausschuss hat u.a. folgende Aufgaben:

- Einteilung des Gemeindegebiets in Wahlkreise
- Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Gemeindewahl,
- Feststellung des Gesamtergebnisses für die Gemeindewahl
- Entscheidung bei Mängelbeseitigungsverfahren bei Wahlvorschlägen, sofern erforderlich
- Entscheidung über die Beschwerden wegen des Wählerverzeichnisses und im Falle der Versagung von Wahlscheinen, sofern erforderlich.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter

- müssen zur Gemeindewahl der Stadt Ratzeburg wahlberechtigt sein,
- dürfen nicht als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson eines Wahlvorschlags benannt werden,
- dürfen nicht als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber auftreten,
- dürfen nicht Mitglied eines anderen Wahlorgans sein.

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 GKWG sollen bei der Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung des Stimmenanteils bei der letzten Gemeindewahl wurden die Parteien in der Stadtvertretung gebeten, Vorschläge zu unterbreiten.

Die eingereichten Vorschläge sind in die als Anlage zur Vorlage beigefügten Tabelle eingetragen worden.

Gemäß § 12 Abs. 3 letzter Satz GKWG kann die Vertretung, hier die Stadtvertretung, die Befugnis der Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf den Hauptausschuss übertragen.

Die Befugnis, die Wahl auf den Haupt- und Innenausschuss zu übertragen, erscheint

sinnvoll, um für das Ausscheiden einer Beisitzerin/eines Beisitzers oder deren/dessen Stellvertretung eine zeitnahe Nachbesetzung zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Anlagenverzeichnis:

- Liste der Beisitzerinnen und Beisitzer, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Gemeindewahlausschuss für die Gemeinde- und Kreiswahl 2028 (nichtöffentlich)

mitgezeichnet haben: